

Beschlussvorlage		13.01.2023	7/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Verzicht Haushaltssicherungskonzept für 2023			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	22.02.2023	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	08.03.2023	beschlossen			
Rat	22.03.2023	38	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
--	-----------------------

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	7/2023
<p>Der Rat der Stadt Hameln beschließt gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für das Haushaltsjahr 2023 zu verzichten.</p>	
Begründung	7/2023
<p>Die Möglichkeit, auf ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu verzichten, besteht gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.</p> <p>Der Haushaltsausgleich ist bei der Aufstellung des 2. Nachtragshaushaltsplans zum Doppelhaushalt (DHH) 2022/23 nicht erreicht und vollständig auf die Folgen des Ukrainekrieges zurückzuführen. Da gerade in dieser Zeit eine zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch Gebühren- und Steuererhöhungen zur Abfederung der steigenden Aufwendungen der Stadt Hameln vermieden werden soll, ist der Verzicht auf die Aufstellung eines HSK aus Sicht der Verwaltung unerlässlich.</p> <p>Personelle Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein <p>Finanzielle Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja. Der 2. Nachtragshaushaltsplan zum DHH 2022/23 kann dadurch mit einem Fehlbetrag beschlossen werden, ohne die Kompensation in einem HSK darstellen zu müssen. Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2023 werden zum Jahresabschluss in einer gesonderten Position ausgewiesen. Gem. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 2 NKomVG sind diese Fehlbeträge innerhalb von 30 Jahren zu decken. <p>Organisatorische Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein <p>Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein 	
Anlagen	7/2023
Änderungen / Ergänzungen	7/2023